



**9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2017
"PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und
nördlich Otto-Hahn-Straße"
- Teilfläche 1 und Teilfläche 2
- Entwurfsbeschluss
- Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**

Organisationseinheit: 61-Fachbereich Planung, Bauordnung und Vermessung	Datum: 30.04.2026 Vorlagen-Nr.: FB61/0317/26 Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Datum:
Ortsrat Weende/Deppoldshausen	11.06.2026
Ausschuss für Bauen, Planung und Grundstücke	18.06.2026
Verwaltungsausschuss	29.06.2026

Beschlussvorschlag:

1. Für den nachfolgend aufgeführten Geltungsbereich wird der Entwurfsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2017 der Stadt Göttingen „PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße“, Teilfläche 1 und 2 gefasst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die o.g. Flächennutzungsplanänderung die erforderliche Veröffentlichung des Entwurfs im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.
3. Ziele und Zwecke der Planung:
 - Darstellung einer Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiland- und Agri-Photovoltaik“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
4. Geltungsbereich:

Das Plangebiet der Teilfläche 1 befindet sich südwestlich der Ortslage von Deppoldshausen. Von Westen grenzen Waldflächen an. Im Osten und im Süden grenzen Acker- und Grünlandflächen an das Plangebiet an.
Das Plangebiet der Teilfläche 2 befindet sich nordöstlich der Ortslage von Weende. Von Norden Grenzen Waldflächen an. Von Westen und Osten grenzen Acker- und

Grünlandflächen an das Plangebiet an. Im Süden wird das Plangebiet auf Höhe der Otto-Hahn-Straße begrenzt.

Der Geltungsbereich der Teilfläche 1 hat eine Größe von ca. 54,62 ha.

Der Geltungsbereich der Teilfläche 2 hat eine Größe von ca. 3,40 ha.

Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:10.000

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung: Deppoldshausen

Flur: 1	Flurstücke	19/8, 98/3, 113/4, 115
	Flurstück	33/11 teilweise

Gemarkung: Weende

Flur: 8	Flurstück	2/1
	Flurstück	212/1 teilweise

Begründung:

Planungsanlass

Die Stadt Göttingen hat sich mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2021 verpflichtet, die Klimaneutralität bis 2030 anzustreben und alle dafür erforderlichen Schritte im städtischen Wirkungskreis zu initiieren. Hierzu gehört auch die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Quellen, u.a. durch die Errichtung von PV-Freilandanlagen im Außenbereich.

Hierfür wurden in einer umfangreichen Prüfung Flächen im Stadtgebiet der Stadt Göttingen auf ihre Eignung untersucht. Wichtige Kriterien bei der vergleichenden Bewertung dieser Flächen waren u.a. Flächengröße und Wirtschaftlichkeit (Mindestgröße für Einzelflächen bzw. Flächenzusammenschlüsse 10 ha), umweltrechtliche und naturschutzfachliche Restriktionen, landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit, bestehende Vorbelastungen insb. durch Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur, der Abstand zu bebauten Siedlungsbereichen, eine erste Einschätzung der Sichtbarkeit der Standorte und die Eigentumsverhältnisse der Flächen.

Unter Berücksichtigung der genannten Standortfaktoren wurde eine Fläche, bestehend aus zwei Teilflächen südwestlich von Deppoldshausen und nördlich der Otto-Hahn-Straße in Weende ausgewählt. Der Auswahl dieser Flächen wurde am 28.02.2023 durch den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität zugestimmt. Für diese Flächen sprechen u.a. die geringe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit und die Lage außerhalb eines Naturschutz- oder Natura-2000-Gebiets.

Zudem möchte eine Vorhabenträgerin, bestehend aus den Stadtwerken Göttingen AG, der Georg-August-Universität und der Klosterkammer Hannover, auf den genannten Flächen eine Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlage bauen und betreiben.

Die erzeugte erneuerbare Energie wird in das Netz der Universität Göttingen eingespeist und entlastet die Energieversorgung der Stadt Göttingen.

Das Bauleitplanverfahren dient der Schaffung von Planungsrecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich durch Festsetzung eines Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiland- und Agri-Photovoltaik“. Auf diese Weise dient das Vorhaben unmittelbar der nachhaltigen Energieerzeugung und der Umsetzung der Klima- und energiepolitischen Ziele der Stadt und ist somit von allgemeinem öffentlichem Interesse.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist in den Sonderbauflächen (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiland- und Agri-Photovoltaik“ ausgeschlossen. Von diesem Ausschluss sind die zukünftig angrenzenden Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land, die durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ festgestellt sind, nicht betroffen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan soll für den Bereich eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen- und Agri-Photovoltaik“ darstellen.

Bisheriger Planungsstand

Zur Schaffung des Planungsrechts für die geplante Freiflächen- und Agri-Photovoltaik-Anlage wurde mit der Vorlage FB61/0126/24 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Göttingen-Deppoldshausen Nr. 1 „PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördliche Otto-Hahn-Straße“ – Teilfläche 1 und 2 am 25.11.2024 durch den Verwaltungsausschuss gefasst und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingeleitet.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt eine Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes 2017 der Stadt Göttingen, da der derzeitige wirksame Flächennutzungsplan die Teilflächen des Geltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft darstellt. Zudem wird in westlicher Lage der Teilfläche 1 Gehölzriegel als Fläche für den Wald dargestellt. Aus diesen Darstellungen lässt sich der aufzustellende Bebauungsplan nicht im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB entwickeln. (vgl. Allris-Vorlage FB61/0125/24).

Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf die zukünftigen Teilflächen der Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlage. Die Teilfläche 1 „Deppoldshausen“ weist eine Größe von rund 54,62 ha auf. Die Fläche der Teilfläche 2 „Uhlenloch“ beträgt ca. 3,46 ha.

Das Änderungsverfahren wurde durch den Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2024 eingeleitet. Im Rahmen der vom 04.12.2024 bis 20.12.2024 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ging eine Stellungnahme ein, von der sich jedoch kein Hinweis oder Anregung auf die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht. Der Hinweis zur Sicherung der auf der Teilfläche 1 „Deppoldshausen“ liegenden Wasserleitung zur Versorgung von Deppoldshausen bezieht sich auf das parallel eingeleitete Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.12.2024. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung bis zum 20.12.2024 gegeben. Hier sind vier Stellungnahmen mit Hinweisen zur Lage der Teilflächen der Flächennutzungsplanänderung innerhalb des FFH-Gebiets 138 „Göttinger Wald“, im Landschaftsgebiet „Leinetal“ sowie im Wasserschutzgebiet Zone III „Weendespring“ und deren Berücksichtigung im weiteren Planverfahren eingegangen. Die vorgebrachten Stellungnahmen waren im Wesentlichen inhaltsgleich zu dem parallel eingeleiteten Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan oder es wurde auf dieses verwiesen.

Verfahren

Im Flächennutzungsplan 2017 der Stadt Göttingen sind die Teilflächen 1 und 2 im Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. In der Teilfläche 1 werden zudem in westlicher Lage Gehölzriegel als Fläche für den Wald dargestellt. Aus dieser Darstellung ließe sich der aufzustellende Bebauungsplan nicht im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB (Entwicklungsgebot) entwickeln. Dementsprechend ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes 2017 erforderlich.

Die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplans (Vgl. Allris-Vorlage FB61/0318/26) werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Mit dem vorliegenden Entwurfsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2017 wird die Verwaltung beauftragt, die erforderliche Veröffentlichung des Entwurfs im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Die Kosten für das Planverfahren werden durch die Vorhabenträgerin übernommen.

Klima-Check:

siehe Anlage 1

Anlage/n:

- 1 Klima-Check FNP
- 2 Auszug Planzeichnung 9 Aenderung FNP PV Deppoldshausen
- 3 Begründung inkl Umweltbericht 9 Aenderung FNP PV Deppoldshausen
- 4 Planzeichnung 9 Aenderung FNP PV Deppoldshausen
- 5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag PV Deppoldshausen_Uhlenloch
- 6 Blendgutachten PV-Standort Deppoldshausen
- 7 Blendgutachten PV-Standort Uhlenloch
- 8 Bericht Hydrogeologie PV-Standort Deppoldshausen
- 9 Bericht Hydrogeologie PV-Standort Uhlenloch
- 10 Ergänzender Bericht Hydrogeologie PV-Standort